



Staatsanwaltschaft Tübingen

Charlottenstraße 19, 72070 Tübingen
Postfach 2526, 72015 Tübingen
Telefon 07071/200-0 Telefax 07071/200-2653

Pressemitteilung vom 08. August 2006

Ermittlungsverfahren gegen Stadtbrandmeister Oser eingestellt

In der Nacht zum 17.12.2005 geriet das einstmals als Lagerhalle erbaute, seit einigen Jahren als Fahrrad-Werkstatt und für Kunstateliers genutzte Gebäude Reutlinger Straße 34/1, Tübingen, in Brand. Die Löscharbeiten in dem Gebäude wurden von der Freiwilligen Feuerwehr Tübingen unter Anleitung des Beschuldigten durchgeführt. Im Rahmen der Löscharbeiten erlitten zwei 24 bzw. 36-jährige Feuerwehrleute, die in das Dachgeschoss des Brandobjekts vorgedrungen waren, Rauchvergiftungen, an deren Folgen sie noch in der Unfallnacht verstarben.

Gegen den Beschuldigten wurden bereits wenige Tage nach diesem Ereignis Vorwürfe erhoben, den Löscheinsatz nicht sorgfaltsgemäß gestaltet und dadurch den Tod der beiden Feuerwehrleute zumindest mitverursacht zu haben. In einer anonymen Anzeige vom 12.01.2006 wurden detailliert mehrere Punkte angesprochen, die ein Fehlverhalten des Beschuldigten belegen sollten.

Die erhobenen Vorwürfe haben sich nach umfassenden Beweiserhebungen der Polizeidirektion Tübingen, 8 Sachverständigen-Gutachten sowie einem Bericht der Unfallkommission des Innenministeriums Baden-Württemberg nicht bestätigt. Die Ermittlungen haben im Wesentlichen folgenden Sachverhalt ergeben:

Das 1906 errichtete Brandobjekt wurde bis zum Jahr 1998 als Lagerstätte genutzt. Danach wurde es an verschiedene Nutzer, u.a. eine Fahrrad-Werkstatt und verschiedene Künstler vermietet. Die Trennung zwischen den einzelnen Räumen erfolgte durch Holzständerwände. Die Abtrennung der Werkstätte und der Ateliers zu einem hölzernen Treppenaufgang bestand aus einer etwa 2 cm starken Bretterver-

schalung. In dem Gebäude befanden sich insgesamt sieben Holz- und Kohleöfen. Nach bisherigen Erkenntnissen eines Brandsachverständigen und der Kriminaltechnik der Polizeidirektion Tübingen ist davon auszugehen, dass das Feuer mit hoher Wahrscheinlichkeit im ersten Obergeschoss im Bereich eines Festbrennstoffofens entstanden ist. Es besteht der Verdacht, dass einer der Mieter dort aus dem Ofen entfernte, noch nicht völlig abgekühlte Asche in einer Tüte auf dem Holzdielenboden neben dem Ofen abgestellt hat und sich anschließend im Zwischendeckenbereich ein Schmelbrand entwickelte, der den Holzboden entzündete, woraufhin das Feuer letztlich auf das ganze Gebäude übergriff.

Der Brand wurde am 17.12.2005 gegen 02.45 Uhr von einem Nachbarn entdeckt, der das Polizeirevier verständigte. Als die ersten Polizisten vor Ort eintrafen, schlugen bereits meterhohe Flammen aus einem Gebäudeteil. Kurz darauf traf die Feuerwehr zwischen 03.00 und 03.10 Uhr mit zwei Löschfahrzeugen und einer Drehleiter an der Brandstelle ein. Der erste Löschangriff erfolgte von außen auf die Südostseite des Gebäudes hin. Nach dem Öffnen eines Schiebetors zur Fahrrad-Werkstatt führten zwei Feuerwehrmänner einen ersten Innenangriff durch. Aus Bilderserien, die von Pressefotografen gefertigt wurden, ließen sich diese Löschbemühungen der Feuerwehr im Einzelnen nachvollziehen. Gegen 03.19 Uhr ist auf den Lichtbildern nur noch ein leichter Rauch zu erkennen. Etwa zu jener Zeit konnte der Hauptzugang in das Treppenhaus des Gebäudes geöffnet werden. Der Beschuldigte entschied, einen zweiten Trupp zum „Innenangriff“ in das Gebäude zu schicken. Die beiden später verunglückten Feuerwehrleute erhielten den Auftrag, das Gebäudeinnere von der Nordwestseite her abzuklären, insbesondere Glutnester zu entdecken und zu löschen. Dass noch Menschen in dem Gebäude waren, wurde nicht angenommen, war jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Die beiden Feuerwehrleute betraten das Gebäude gegen 03.25 Uhr.

Nach Absprache mit dem ersten im Erdgeschoss aufhältlichen Löschrupp gingen sie über die Holzterappe in den Flur des 1. Obergeschosses. Aufgrund des dortigen Eindrucks gingen die beiden Feuerwehrleute vermutlich davon aus, dass der Brand in den Ateliers dieses Geschosses ebenfalls unter Kontrolle war und entschlossen sich daher in das Dachgeschoss vorzudringen. Als sie sich dort aufhielten, flammte das Feuer im ersten Obergeschoss wieder auf.

Ab 03.41 Uhr schlugen plötzlich Flammen aus dem Dach an der Nordwestseite. Kurz danach sind auf den Lichtbildern massive Flammen hinter einem Fenster des ersten Obergeschosses zu sehen. Wie in einem Kamin schlugen die Flammen vom Erdgeschoss durch alle Stockwerke bis aus dem Dach. Erst einige Zeit später konnte der Brand unter Kontrolle gebracht und gelöscht werden.

Der Einsatz des zweiten Trupps verlief von außen her zunächst unauffällig. Der Luftdruck ihrer Atemschutzeinrichtungen wurde über Funk abgefragt. Als der Druck von 300 auf 200 bar reduziert war, wurde ein Ablösetrupp in Marsch gesetzt. Wohl gerade zu jener Zeit, als dieser Ablösetrupp in das Gebäude ging, hatte sich das Feuer – wie geschildert – erneut entfacht. Dem Ablösetrupp gelang es daher nur bis in das erste Obergeschoss vorzudringen, wo diese beiden Feuerwehrleute mitbekamen, dass der auf dem Boden liegende Schlauch des abzulösenden Trupps schlagartig platzte. Etwa zu jener Zeit funkte der zweite Trupp, der sich im Dachgeschoss befand, und dessen Rückweg über die Treppe abgeschnitten war, „Mayday, Mayday“. In der Folge wurde mit verschiedenen weiteren Trupps versucht, den beiden zu Hilfe zu eilen. Letztlich erreicht werden konnten sie erst einige Minuten nach 04.00 Uhr. Sie wurden geborgen und in bereit stehenden Rettungswagen des Deutschen Roten Kreuzes vor Ort reanimiert, verstarben jedoch kurze Zeit später. Todesursache war, wie gerichtsmedizinische Untersuchungen ergaben, jeweils eine Kohlenmonoxydvergiftung.

Das von den Feuerwehrleuten eingesetzte Material wurde im Rahmen der Ermittlungen überprüft. Dabei ergaben sich keine Mängel an den Atemschutzgeräten, Masken und dem eingesetzten Schlauch. Der „Schlauchplatzer“ war nach Erkenntnissen, die bei einer Rekonstruktion des Ereignisses gewonnen wurden, auf eine hohe Hitze- einwirkung im Bereich des Treppenaufgangs zurückzuführen.

Eine fehlerhafte Einsatzplanung bzw. Leitung durch den Beschuldigten konnte nicht nachgewiesen werden. Dabei ist zunächst klarzustellen, dass es bei der Beurteilung dieser Frage auf den Kenntnisstand des Einsatzleiters während des Einsatzes ankommt und nicht auf den Kenntnisstand, wie er sich im Nachhinein nach Durchführung der mehrmonatigen Ermittlungen darstellt. Danach aber war es nicht pflichtwidrig, den später verunglückten Trupp überhaupt zur Erkundung in das Gebäude zu

schicken. Es besteht keine Dienstvorschrift, wonach stets ein Sicherungstrupp mit angeschlossener Schlauchleitung parat stehen musste. Die vorgesehene Ablösung des Trupps „am Schlauch“ war somit nicht zu beanstanden.

Auch nach der Mayday-Meldung, hat der Beschuldigte nicht falsch reagiert. So war ihm nicht bekannt, wo sich die beiden Verunglückten genau befanden. Ein Umstellen der Drehleiter und ein Außenangriff über das Dach war mangels sicherer Kenntnisse über den genauen Aufenthaltsort der Verunfallten nicht angezeigt. Diese Maßnahme hätte im Übrigen auch nicht mit hinreichender Sicherheit zu einer rechtzeitigen Rettung der beiden Feuerwehrleute geführt. Eine Pflichtwidrigkeit bestand allenfalls darin, dass der vor Ort zur Atemschutzdokumentation eingeteilte Feuerwehrmann nicht mit einer Uhr ausgestattet war. Da er aber über Funk den Druck der Atemschutzanlagen der im Gebäude befindlichen Trupps abfragte und an für sich rechtzeitig veranlasste, dass der Ablöschtrupp ins Gebäude ging, war dies für das später aufgetretene Ereignis nicht ursächlich.

Zusammenfassend haben die Ermittlungen den Eindruck der Unfallkommission bestätigt, wonach es sich um eine Verkettung unglücklicher Umstände handelte, die zum Tod der beiden Feuerwehrleute führte. Das plötzliche Wiederaufflammen des Feuers in Kombination mit den in feuerhemmender Hinsicht nur unzureichend abgedichteten Trennwänden zwischen Ateliers und Treppenaufgang sowie dem nicht vorhersehbaren Schlauchplatzer führten dazu, dass die beiden Feuerwehrleute im Dachgeschoss eingeschlossen wurden und sich nicht mehr rechtzeitig in Sicherheit bringen konnten.

Die Ermittlungen gegen die Gebäudeeigentümerin und gegen den Mieter, der im Verdacht steht, das Feuer verursacht zu haben, können noch nicht abgeschlossen werden. Auf Antrag eines Verteidigers werden in dieser Sache weitere Sachverständigenauskünfte eingeholt.